

Satzung des Vereins

ARI (Aschlag Research Institute)- Bildungseinrichtung e.V.

Version 02 vom 17. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Dokumentenhistorie:	2
Satzung des Vereins	3
„ARI (Aschlag Research Institute)-Bildungseinrichtung“	3
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	3
§3: Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7: Vereinsorgane	5
§ 8: Generalversammlung	5
§ 9: Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 10: Vorstand	7
§ 11: Aufgaben des Vorstands	7
§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 13: Rechnungsprüfer	8
§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	8

Dokumentenhistorie:

Version	Datum	Änderungen
Erstfassung: Version 01	Satzung vom 24.03.2007	Keine (Erstfassung)
Version 02	Satzung vom 17.06.2008	Redaktionelle Änderungen: - Fehlerkorrektur der §§ - Nummerierung - Zusammenfassung von Grundfassung und zwei Änderungs-Anhängen zu einer Datei - Zur Vorlage bei Amtsgericht

Vereinsatzung

ARI – Bildungseinrichtung e.V.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen "Aschlag Research Institute-Bildungseinrichtung" kurz „ARI-Bildungseinrichtung“.
- Er hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Deutschland und in Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen in vielen Ländern der Welt.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist im gesamten Bundesgebiet möglich. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck

Der Verein „ARI-Bildungseinrichtung“ setzt sich zum Ziel, die Weisheit der Kabbalah zu verbreiten, um Menschen durch Studium und Selbstreflexion weiterzubilden (siehe §3: 1,2,3). Die authentische wissenschaftliche Methode, die von Juda Aschlag für unsere Zeit weiterentwickelt wurde, lädt alle Menschen – unabhängig von Glaubenszugehörigkeit, kulturellem Hintergrund, Bildung oder Alter – ein, den Weg der bewussten Selbstwahrnehmung und des geistigen Aufstiegs zu gehen.

Der Mensch lernt, auf innere Prozesse zu achten und durchläuft sie im selbst gewählten Tempo.

Die kabbalistische Methode wird in moderner Form dargestellt und ermöglicht dem Lernenden, die grundlegenden Gesetze der Natur zu entdecken, zu erlernen und sie in seinem Leben wahrzunehmen. Der Mensch beginnt im Einklang mit seiner Umgebung zu leben.

Der Mensch erkennt, dass Nächstenliebe und Altruismus die natürlichen Auswirkungen der universellen Grundgesetze sind und lernt nach und nach sein Leben danach auszurichten. Dadurch ist es möglich, Lösungswege sowohl aus individuellen, als auch der allgemeinen Krise der Menschheit zu entwickeln.

Die kabbalistische Methode ist in den Schriften von Juda Aschlag auf wissenschaftliche Weise präzise beschrieben und entwickelt die Kabbalah großer Kabbalisten der Geschichte für unsere moderne Zeit weiter. Zum Andenken an den großen Kabbalisten Juda Aschlag trägt der Verein den Namenszusatz „Aschlag“.

§ 3: Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (a) Der Verein ist nicht gewinnorientiert; er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (d) Die Entscheidungen über die Verwendung von materiellen Mitteln werden durch den Vorstand des Vereins getroffen.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- (1) Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Vorträgen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- (2) Herstellung, Herausgabe, Vervielfältigung und Verbreitung von Printmedien und durch das Internet: Bücher, Broschüren, audio- und visuelle Medien.
- (3) Ausstrahlung von online Internetkursen
- (4) Zusammenarbeit mit altruistischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Erforschung von Weisheitslehren und die praktische Umsetzung.

- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (5) periodische Mitgliedsbeiträge,
- (6) Spenden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Richtlinien des Vereins anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitteilung an den Vorstand kann auch mündlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Über den Ausschluss beschließt die gesamte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Sinne des Vereinszweckes an diesen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu fordern.

(3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung fordern.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, sich vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins informieren zu lassen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind angehalten alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Schaden erleiden.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 8: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a. nach Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. nach Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vor dem Termin schriftlich, ggf. per e-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte e-Mail-Adresse) einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, kann aber nach dem Verlangen eines Mitgliedes schriftlich (geheim) durchgeführt werden.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn (1. Stellvertreter) und dem/der ProtokollführerIn (2. Stellvertreter).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Verwaltung der Informationen über die Vereinsmitglieder und die Vereinstätigkeit;
- (5) Die Koordination innerhalb des Vereines;
- (6) Die allgemeine Organisation an allen Aktionen und Veranstaltungen des Vereines.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausführungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

(3) Der Protokollführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich.

(5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 13: Rechnungsprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt mindestens eine/n Controller/Rechnungsprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Rechnungsprüfern sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Baum des Lebens – Kabbalah Bildungs- & Forschungs-Institut

A-1020 Wien, Josefinengasse 4

e-Mail: austria@kabbalah.info

Mobil: +43 676 446 16 17